Oberkommando der Luftwaffe
- Lw.-Führungsstab -
Ausb.Abt. Nr. 2900/44 geh.(II)

H.Qu., 22.10.1944

GEHEIM!

Taktischer Einzelhinweis Nr. 24

Einheitlichkeit der Fliegerbodenorganisation für Nachtjagdeinsatz.

I.

Allgemeines.

Der bewegliche Einsatz der Nachtjagdkräfte über weite Räume erfordert eine große Zahl dafür besonders hergerichteter Flugplätze.

Einheitlichkeit ihrer Ausrüstung und Befeuerung stellt sicher, daß der durch die Dunkelheit erschwerte Betrieb auf den Plätzen reibungslos vonstatten geht, platzfremde Besatzungen sich auf allen Plätzen sofort zurechtfinden und die Einsatzbereitschaft schnell wiederhergestellt werden kann.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist durch die Horstkommandanten auch bei einzeln eingefallenen Nachtjägern mit Nachdruck zu überwachen. Hinsichtlich ihrer sonstigen Aufgaben und für die Durchführung der Versorgung einfallender Nachtjäger hat der Taktische Einzelhinweis Nr. 17 "Einheitlichkeit der Fliegerbodenorganisation für Großjägereinsatz am Tage" vom 30.5.44 sinngemäß Gültigkeit.

II.

Arten und Kennzeichnung der Nachtjagdeinsatzplätze.

1. Es werden unterschieden:

a) Nachtjagd-Heimathorste:

Mit Nachtjagdverbänden belegte Horste, die zusätzlich für Betankung und Munitionierung von etwa 30 platzfremden Flugzeugen bevorratet und eingerichtet sind.

b) Nachtjagdeinfallhorste:

Zur Verdichtung des Netzes der Nachtjagdheimathorste zum Zwischentanken und -Munitionieren bevorratete Fliegerhorste.

c) Reichsverteidigungshorste(Nacht):

Lediglich zum Zwischenlanden und Betanken von Nachtjagdflugzeugen vorgesehene und bevorratete Fliegerhorste und E-Häfen.

2. Eine weitere Unterscheidung der Nachtjagdeinsatzplätze erfolgt nach ihrer Kennzeichnung und Ausrüstung:

a) Plätze mit einer Mindestlänge der Landebahn von 1000 m bei einer Hindernisfreiheit 1 : 100.

Kennzeichnung: Doppelmorsekennfeuer (DMK) mit Hinweisbalken.

Befeuerung der Anflugsektoren der 1000 m Plätze:

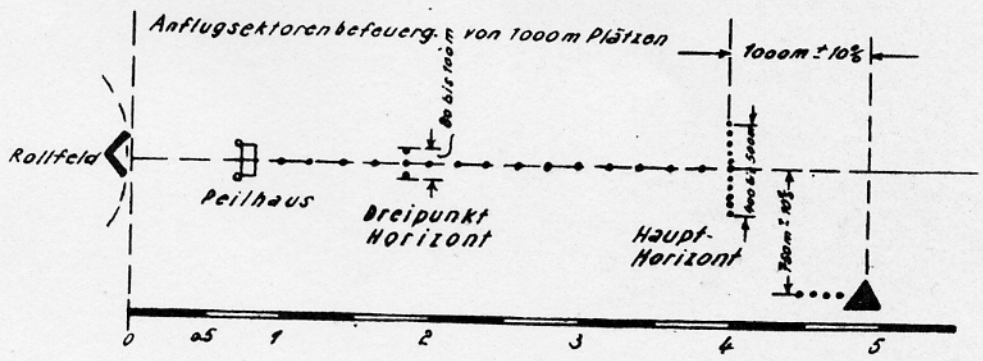


Befeuerung der Abflugsektoren:

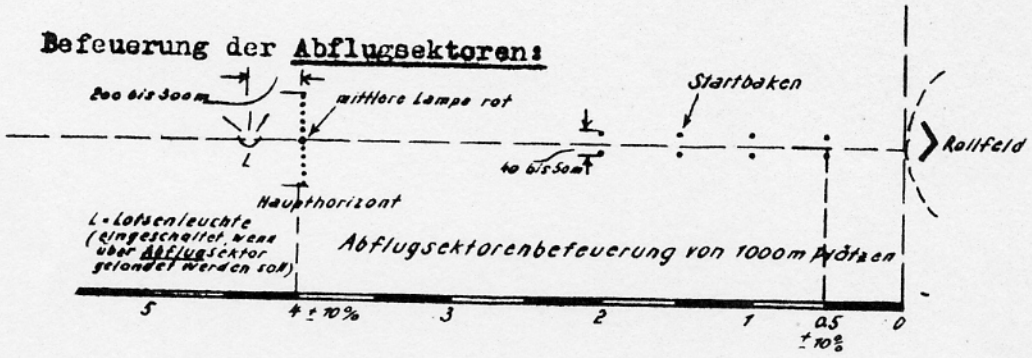

b) Plätze mit einer Mindestlänge der Landebahn von 1200 m bei einer Hindernisfreiheit 1 : 100.
Kennzeichnung: DMK mit Hinweiswinkel.

Befeuerung der Anflugsektoren der 1200 m Plätze:

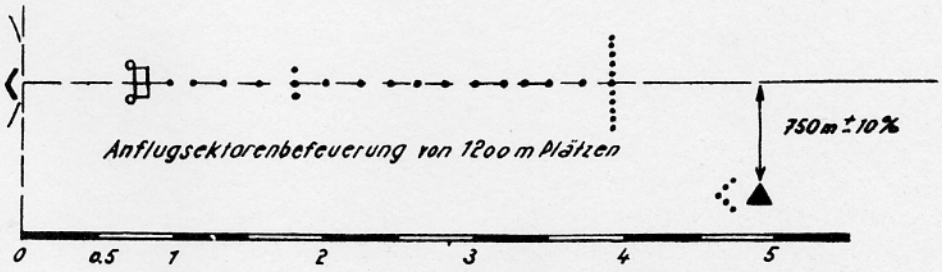


Befeuerung der Abflugsektoren wie 2 a):

c) Plätze mit einer Mindestlänge der Landebahn von 1400 m bei einer Hindernisfreiheit 1 : 100:

Kennzeichnung: DMK am Horizont, GL 60 als Ansteuerungsleuchte (AL)

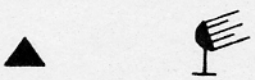

Befeuerung der Anflugsektoren der 1400 m Plätze:

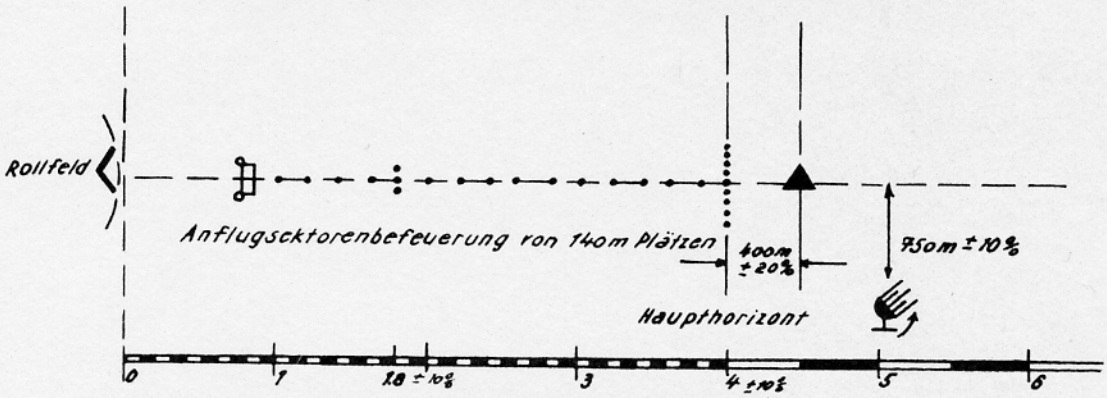


Befeuerung der Abflugsektoren wie 2 a):

d) Plätze, die für Landung von Nachtjagdflugzeugen nur in Notfällen geeignet, aber n i c h t vorbereitet sind.

Eine Kennzeichnung von Plätzen, die eine Landebahn von unter 1000 m besitzen, erfolgt nicht.

Sie sind nur auf besonderen Befehl oder auf Grund von Notzeichen in der Luft befindlicher Flugzeuge aufzuhellen.

c) Plätze, die für Landungen von Nachtjagdflugzeugen nicht geeignet und nicht vorbereitet sind (einschl. Scheinflugplätze). Sie werden in keinem Fall aufgehellt.

3. Für alle Plätze des Heimatkriegsgebietes, bei denen sich die Hindernisfreiheit 1 : 100 nicht erzielen läßt, müssen folgende Mindestbedingungen hinsichtlich Hindernisfreiheit erfüllt sein (vergl. Luftverkehrsgesetz § 10 a - f):

Innerhalb der festgelegten Schlechtwetteranflugsektoren:

im Umkreis von 1,5 km bis 5 km um den Rollfeldbezugspunkt 1 : 70;

von 5 km Kreis bis zum 20 km Kreis um den Rollfeldbezugspunkt mindestens 1 : 35.

4. Alle nachtlandeklaren Plätze müssen ausgerüstet sein mit:

a) Befeuerungsanlagen:

Rand- und Hindernisbefeuerung )
Befeuerung der An- und Abflugsektoren )
möglichst 2 Start- und Landestreifenbefeuerungen, ) nach Möglichkeit fernschaltbar.

2 Landescheinwerfern (nur auf den für 1-mot. vorbereiteten Nachtjagd-Einsatzplätzen).

b) Flugsicherungsanlagen:

Funkbetriebsstelle,
Funksendestelle,
Peilfunkbetriebsstelle,
Langwellen-Adcockpeiler,
UKW-Landefunkfeueranlagen (nur auf den hierfür geeigneten größeren Plätzen gem. Ausbaurichtlinien. UKW-Jäger-Landefunk-

feueranlagen (Jäger LFF) werden jeweils besonders befohlen).

Würzburg-Landeanlage (auf den Plätzen, die nicht mit UKW-LFF-Anlagen ausgerüstet sind),

UKW-Landehilfe für 1-mot. Flugzeuge (nur auf besonders befohlenen Plätzen).

## III.

## Vorbereitungen für den Nachtflugbetrieb.

1. Die Kennzeichen für Einrichtungen der Bodenorganisation gem. "Taktischer Einzelhinweis Nr. 17" vom 30.5.44, Abschnitt IV. Ziff. 3 - 5 und 8 - 10 gelten sinngemäß auch bei Nacht. Anstelle der Hinweisschilder sind beleuchtete Transparentkästen zu benutzen. Zur Kennzeichnung der Tankplätze sind folgende Lampen aufzustellen:

   B 4 - Tankstellen - 4 weiße Lampen nebeneinander,
   C 3 - Tankstellen - 3 weiße Lampen übereinander.

2. Wo Platzverhältnisse es zulassen, sind zwei Start- und Landestreifenbefeuerungen aufzubauen.

   Auf Plätzen mit fest eingebauten Start- und Landestreifenbefeuerungen muß immer ein Notleuchtpfad auf der r e c h t e n Seite der Landebahn ausgelegt werden, der bei Ausfall der elektrischen Befeuerung eingeschaltet werden kann.

   Ist k e i n e festeingebaute Start- und Landestreifenbefeuerung vorhanden, so ist die bewegliche Anlage (Panzerhandlampen) jeden Abend vor Beginn der Dunkelheit auszulegen. Aufbau erfolgt gemäß L.Dv. 5/1. Anlage ist tagsüber zum Schutz gegen Überrollen abzubauen.

3. Der Rollweg zu den Liegeplätzen ist so zu wählen, daß beiderseits ein einwandfreier Rollstreifen vorhanden ist. Zur Kennzeichnung von Brüchen usw. sind genügend rote Lampen bereitzustellen und auf dem Feuerwehrwagen bezw. Fluglei-

tungswagen mitzuführen. Dieser und ein Sanitätskraftwagen sind in unmittelbarer Nähe des Gefechtsstandes bezw. der örtlichen Befehlsstelle aufzustellen (Splitterschutz!). Bereitstellen eines Abschleppfahrzeuges zur Räumung von Brüchen ist abzustreben.

IV.

Einschalten der Befeuerungsanlagen der Fliegerhorste.

1. Auf belegten Nachtjagdhorsten gibt bei Start- und Landebetrieb a l l e i n der Nachtflug- oder Nacht-einsatzleiter der Nachtjagdgruppe den Befehl über Ein- und Ausschalten aller Befeuerungsanlagen.

Die Befeuerungsanlagen sind weiterhin einzuschalten:

auf Befehl der Luftgaukommandos,

auf Anforderung durch die Jagddivisionen,

auf Anforderung aus der Luft,

bei Wahrnehmen eines Flugzeuges in Luftnot oder einwandfreiem Wahrnehmen von Flugzeugen, die einen Landeplatz suchen.

Auf n i c h t durch Nachtjagdeinheiten belegten Horsten übernimmt der Horstkommandant oder ein von ihm befohlener geeigneter Vertreter (Flugleiter) diese Tätigkeit.

2. M ü s s e n eigene Jäger aus Betriebsstoffmangel oder anderen zwingenden Gründen landen, sind die Flugplätze auch dann aufzuhellen, wenn sich Feindflugzeuge (Fernnachtjäger) in unmittelbarer Nähe oder über dem Platz befinden. Grundsatz ist, den eigenen Jägern jede nur mögliche Landehilfe zu gewähren. In solchen Fällen kann es zweckmäßig sein, m e h r e r e Plätze zu befeuern, um dem Feind den Schwerpunkt des Flugbetriebes zu verschleiern.

3. Die Anlage zum Einschalten der Befeuerung muß unmittelbares Schalten durch den Nachtflugleiter zulassen.

Der Platz des Flugleiters ist dort, wo er den besten Gesamt-

Überblick über Rollfeld und Luftraum hat. Diesen Platz darf er auch bei Feindeinwirkung nicht verlassen, solange noch eigene Flugzeuge in der Luft sind.

Eine zentrale Schaltstelle für die gesamte Platzbefeuerung ist anzustreben. Diese muß gegen Splitter- und Bordwaffenbeschuß geschützt sein. Unterbringung in der Flugleitung allein ist falsch, wenn die Befehlsübermittlung zum Schalten durch Telefon oder Melder erfolgen muß. Unterbringung in einem Bunker bezw. in einem Luftschutzkeller nur dann, wenn einwandfreie direkte Sprech- oder Lichtsignalverbindung vom Platz des Flugleiters gewährleistet ist.

Bei Ausfall der zentralen Schaltung ist das Ein- und Ausschalten unter Anwendung von Drahtfernschaltung vom Start- und Landeplatz aus sicherzustellen.

4. Scheinflugplätze sind bei Anflug von Flugzeugen, die durch Abgabe optischer Signale ihre Landeabsicht zum Ausdruck bringen oder sich in Luftnot befinden, in keinem Fall aufzuhellen. Es sind nur die "V"-Pfeile einzuschalten. Die Spitze des "V" zeigt in Richtung auf den nächsten nachtlandeklaren Platz.

5. Um allen landenden Flugzeugen bis unmittelbar vor Aufsetzen mit Sicherheit anzuzeigen, ob Landebahn frei ist oder nicht, ist für alle Flugplätze mit Nachtbefeuerung sowie für die mit Leitfeuerkette ausgerüsteten Plätze eine zusätzliche Befeuerung erforderlich. Diese besteht aus je einer wechselweise rot und grün schaltbaren Landeblitzleuchte.
Aufstellung nebeneinander im Einflugsektor zwischen Rollfeldrand und Doppelweiß. Die Landeblitzleuchten werden durch den Startposten, der ein zuverlässiger Soldat der Flugleitung, nach Möglichkeit sogar ein Flugzeugführer sein soll, geschaltet.

Es bedeuten:

rote Landeblitzleuchte eingeschaltet = Landebahn besetzt
grüne Landeblitzleuchte eingeschaltet = Landebahn frei.

Einzelheiten siehe Neufassung Taktischer Einzelhinweis Nr. 1 "Maßnahmen zur Sicherung von Nachtlandungen" (Herausgabe gegen Ende November 1944).

## V.

## Flugplatz-Rollordnung bei Nacht.

1. Auf jedem Platz ist einheitlicher Rollbetrieb sicherzustellen:

   a) Ist **e i n e** Start- und Landestreifenbefeuerung eingeschaltet, wird stets nach links ausgerollt.

   b) Bei **z w e i** eingeschalteten Start- und Landestreifenbefeuerungen rollen die gelandeten Flugzeuge aus dem linken Start- und Landestreifen nach links, aus dem rechten Start- und Landestreifen rechts zu den Liegeplätzen.

   c) In **j e d e m** Falle müssen die Flugzeugführer nach der Landung zügig bis zum Ende der Landefläche durchrollen. Erst dann Landestreifen verlassen und sich möglichst weit von diesem absetzen. Rollen zu den Liegeplätzen erst auf Einwinken durch einen Rollposten. Zurückrollen auf der Landefläche ist verboten.

2. Bei starkem Landebetrieb ist ein Offizier zur Regelung des Rollbetriebes abzustellen.

3. Als Wegweiser sind - außer leuchtenden Transparent-Hinweispfeilen - für jeden Landestreifen mindestens 2 Posten aufzustellen.

Posten 1 am Ende des Landestreifens schwenkt weiße Lampe im Kreis, bis Flugzeug seinen Standort erreicht hat.

Posten 2 winkt Flugzeug auf vorläufigen Abstellplatz durch folgende Signale ein:

| | |
|---|---|
| Kreisendes weißes Licht: | Weiterrollen |
| Rotes Licht waagerecht bewegt: | Halt |
| Rotes Licht senkrecht bewegt: | Motor abstellen. |

Je nach Erfordernis sind weitere Posten einzusetzen.

4. Auf Flugplätzen, auf denen mit überraschendem Auftreten von Fernnachtjägern zu rechnen ist, ist ohne Scheinwerfer und Positionslichter zu rollen.

## VI.

## Bevorratung der Nachtjagdeinsatzplätze.

1. Die Bevorratung für die Nachtjagdeinsatzplätze wird durch die Luftflottenkommandos festgelegt. Als Anhalt kann dienen:

a) Nachtjagd-Heimat- und Einfallhorste:

| | |
|---|---|
| Flugbetriebsstoff | 90 cbm B 4<br>90 cbm C 3 |
| Munition | getrommelt bezw. gegurtet für mindestens 10 Flugzeuge jedes eingesetzten Musters (z.Zt. Bf 110, Ju 88, He 219). |

GM 1 gemäß Sonderbefehl der Luftflottenkommandos.
Oel, Sauerstoff, Preßluft usw. entsprechend o.a. Flugzeugzahl.
Auf den Nachtjagd-Heimathorsten lagert diese Bevorratung zusätzlich zur Bevorratung der dort beheimateten Verbände.

b) Reichsverteidigungshorste (Nacht).

| | |
|---|---|
| Flugbetriebsstoff | 50 cbm B 4<br>50 cbm C 3 |
| Oel und Preßluft | entspr. dieser Menge |
| Munition | keine. |

2. Die Bevorratung gilt als Sperrbestand "Reichsverteidigung". Sie steht ausschließlich den im Gefecht einfallenden Nachtjägern zur Verfügung.

Die befohlenen Mengen sollen ständig verfügbar sein. Die Horstkommandanten sorgen für laufende Ergänzung.

Verteiler:

a) Grundverteiler für Takt. Einzelhinweise,

b) Sämtliche Kommandostellen,

c) Truppe bis Nachtjagdgruppen, Flugplatzkommandos, und entsprechende Ausbildungsstellen,

d) Sonderverteiler.

I.A.

(gez.) C h r i s t i a n

F.d.R.

Oberstleutnant i.Genst.